

# **Satzung der Stadt Wittingen über die Höhe des Ausgleichsbetrages für Einstellplätze (Ablösungssatzung)**

---

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 47 Abs. 5 und 6 Satz 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 7. Dezember 2000 die folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

Wenn notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechtes zur Verfügung gestellt werden können, so kann die Stadt zulassen, daß statt dessen ein Geldbetrag (Ausgleichsbetrag) an sie gezahlt wird.

## **§ 2**

### **Höhe des Ausgleichsbetrages und Geltungsbereich**

Für jeden nicht geschaffenen notwendigen Einstellplatz ist für den Bereich der Ortschaften Wittingen und Knesebeck ein Ausgleichsbetrag von 5.900,-- DM/3.000,-- Euro zu entrichten.

## **§ 3**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Die Euro-Beträge gelten ab 01. Januar 2002.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung (Ablösungssatzung) vom 08. April 1987 mit der 1. Änderungssatzung vom 14. Oktober 1997 außer Kraft.

Wittingen, den 7. Dezember 2000

STADT WITTINGEN

(L.S.)

gez. Unterschrift  
(Schulze)  
Bürgermeister

gez. Unterschrift  
(Plumeyer)  
Stadtdirektor